

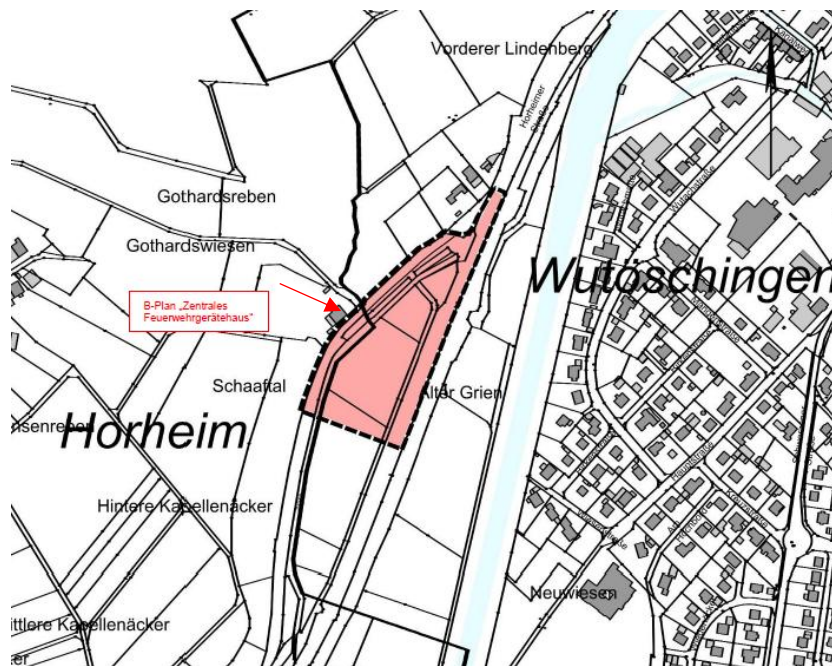


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“, Wutöschingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.02.2026 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“, Wutöschingen aufzustellen, sowie eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Außerdem wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit seinen Bestandteilen (Örtliche Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht und Geotechnischem Bericht) gebilligt.

Der Planbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan vom 23.02.2026 mit eingetragenem Planungsbereich:



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die bisher 3 Feuerwehrabteilungen der 5 Ortsteile an einem zentralen Standort zusammenzulegen. Der Grund liegt darin, dass die Feuerwehrhäuser in den Ortsteilen Horheim und Schwerzen schon über 100 Jahre alt sind und in Zukunft für eine sichere Weiternutzung nicht mehr geeignet sind. Bauliche Maßnahmen wären wirtschaftlich nicht vertretbar. Auch die Parksituation und die Gebäudeausstattung an den jeweiligen Standorten ist unzureichend. Am Feuerwehrgebäude Wutöschingen sind die Kapazitätsgrenzen erreicht, so dass keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen. Der gewählte neue Standort für ein zentrales Feuerwehrgebäude bietet sich an, da er an der überregionalen Hauptverkehrsachse B 314 liegt und gemäß der ermittelten Fahrzeugisochronen von dort aus die gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen auf nahezu dem gesamten Gemeindegebiet eingehalten werden können. Da die vorgesehene Fläche nach § 35 BauGB zum Außenbereich gehört, ergibt sich ein städtebauliches Planungserfordernis. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen zentralen Feuerwehrgerätehauses im Außenbereich durch Ausweisung eines Sondergebietes für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen Bestandteilen wird vom 16.03.2026 bis 16.04.2026 (Auslegungsfrist) auf der Homepage der Gemeinde (www.wutoeschingen.de Rubrik: Aktuelles oder Wirtschaft & Wohnen -> Bauherren -> Bebauungspläne) veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt während der Auslegungsfrist eine öffentliche Auslegung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Bauamt, Zimmer 33, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, während der üblichen Dienststunden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Bauamt, Zimmer 33, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wutöschingen, den 12.03.2026

Rainer Stoll, Bürgermeister